

Gemeindeversammlung

Samstag, 28. November 2020

Die Inhalte dieser Präsentation, wie Grafiken, Tabellen, Pläne, Bilder und Texte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Rücksprache mit der Gemeinde verwendet werden.

Massgeblich und verbindlich ist der Weisungstext. Rechtlich bindend ist schlussendlich einzig das Protokoll, welches bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

Massnahmen aufgrund des Coronavirus



- Im Gemeindesaal gilt eine generelle **Maskentragpflicht**.
- Bitte **desinfizieren** Sie Ihre Hände, falls nötig wiederkehrend.
- **Verteilen** Sie sich im Gemeindesaal.
- Zwischen allen Personen bleibt jeweils **ein Sitzplatz frei**.
- Der **Mindestabstand** von 1,5 Meter zu anderen Teilnehmenden ist wo immer möglich einzuhalten.
- Bitte **verzichten** Sie auf unnötiges **Zirkulieren**.
- Gehen Sie bei einer Wortmeldung bitte **auf direktem Weg zum Rednerpult**.
- Für Ihre **Wortmeldung** am Rednerpult dürfen Sie die Maske abnehmen.
- Der **Schutz am Mikrofon** wird nach jedem/jeder Redner/in ausgewechselt.
- Verlassen Sie nach der Versammlung den Gemeindesaal auf **direktem Weg**. Vermeiden Sie Ansammlungen.

Eingangsbestimmungen

- Einladung ist rechtzeitig erfolgt
- Traktanden sind rechtzeitig angekündigt worden
- Akten lagen vorschriftsgemäss auf
- Stimmregister lag vorschriftsgemäss auf
- Einwände gegen Geschäftsführung der laufenden Versammlung sind jederzeit möglich

Wahl der Stimmenzähler

- Frau Marianne Damann, Thesenacher 16, 8126 Zumikon
- Frau Antonia Goetschi, Alte Forchstrasse 27, 8126 Zumikon
- Frau Isabela Treacy-Stein, Farlifangstrasse 19, 8126 Zumikon

Traktanden

- 1. Budget 2021. Festsetzung Steuerfuss. Genehmigung.**
- 2. Liegenschaft Schwäntenmos 7 (Werkhof). Ermächtigung zur Abgabe des Grundstücks im Baurecht. Zustimmung.**
- 3. Liegenschaft Mettelacher 5 (Feuerwehrgebäude). Ermächtigung zum Verkauf des Grundstücks. Zustimmung.**
- 4. Inlandhilfe und Not-/Soforthilfe. Festlegen der Beiträge für drei Jahre. Genehmigung.**

Traktanden

- 5. Vorsorgewerk Zumikon. Senkung Umwandlungssatz. Erhöhung der Sparbeiträge als flankierende Massnahme. Zustimmung.**
- 6. Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen. Totalrevision. Genehmigung.**

Traktanden

- 1. Budget 2021. Festsetzung Steuerfuss. Genehmigung.**
- 2. Liegenschaft Schwäntenmos 7 (Werkhof). Ermächtigung zur Abgabe des Grundstücks im Baurecht. Zustimmung.**
- 3. Liegenschaft Mettelacher 5 (Feuerwehrgebäude). Ermächtigung zum Verkauf des Grundstücks. Zustimmung.**
- 4. Inlandhilfe und Not-/Soforthilfe. Festlegen der Beiträge für drei Jahre. Genehmigung.**

Budget 2021. Festsetzung Steuerfuss. Genehmigung.

28. November 2020

Referent

André Hartmann, Ressortvorsteher Finanzen

Antrag

Budget

Das Budget 2021 für die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'000'000.00 wird genehmigt.

Das Budget für die Investitionsrechnung mit einem Netto-Aufwandüberschuss von CHF 11'825'000.00 im Verwaltungsvermögen wird genehmigt.

Steuerfuss

Der Steuerfuss für 2021 wird auf 85 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt. Als Basis dient ein Steuerertrag, netto 100 %, von CHF 54,6 Mio.

Die Steuern werden in drei gleich grossen Raten bezogen. Fälligkeitstermine:
1. Juni, 1. September und 1. Dezember, je mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Erfolgsrechnung

	RE19	BU20	BU21	▲
Aufwand	69,812	70,777	73,163	2,386
Ertrag	75,446	70,777	72,163	1,386
Ergebnis	5,634	0	-1,000	-1,000

in Mio. CHF

Aufwand / Abweichung nach Arten

	BU20	BU21	▲
Personalaufwand	10,741	11,053	0,312
Sach- und übriger Betriebsaufwand	9,372	9,083	-0,289
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4,577	5,365	0,788
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1,472	1,275	-0,197
Transferaufwand	43,263	45,041	1,778
Durchlaufende Beiträge	0	0,025	0,025
Finanzaufwand	0,552	0,450	-0,102
Interne Verrechnungen	0,800	0,871	0,071
Total	70,777	73,163	2,386

in Mio. CHF

Ertrag / Abweichung nach Arten

	BU20	BU21	▲
Fiskalertrag	57,626	56,940	-0,686
Entgelte	7,056	8,461	1,405
Verschiedene Erträge	0,220	0,012	-0,208
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0,477	0,477
Transferertrag	2,936	3,236	0,300
Durchlaufende Beiträge	0	0,025	0,025
Finanzertrag	2,139	2,141	0,002
Interne Verrechnungen	0,800	0,871	0,071
Total	70,777	72,163	1,387

in Mio. CHF

Investitionsrechnung / Ressortaufteilung

	BU21	in %
Bildung	0,120	1
Liegenschaften & Sicherheit	4,432	37
Hochbau	0,190	2
Tiefbau	3,879	33
Total Steuerhaushalt	8,621	73
Spezialfinanzierung Wasser	0,750	6
Spezialfinanzierung Abwasser	2,050	18
Spezialfinanzierung Abfall	0,404	3
Total Gebührenhaushalt	3,204	27
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	11,825	100

in Mio. CHF

Die grössten Investitionen

	BU21
Neubau Feuerwehrgebäude (Anteil Gesamtneubau)	2.824
Neubau Werkhof (Anteil Gesamtneubau)	2.272
Kläranlage (Rückbau ARA Zumikon)	1.930
Strassensanierung	1.250
Erneuerung Wasserleitungen	1.070
Neubau Altstoffsammelstelle (Anteil Gesamtneubau)	0.404
Kanäle Innensanierung	0.360
Umbau Faulturm für Energiecontracting	0.300
Studienauftrag Neues Wohnen Farlifang	0.260
Planungskosten Bistro und Dorfplatz	0.200
Übrige Ausgaben	0.955
Total Investitions-Ausgaben	11.825

in Mio. CHF

Finanzierung

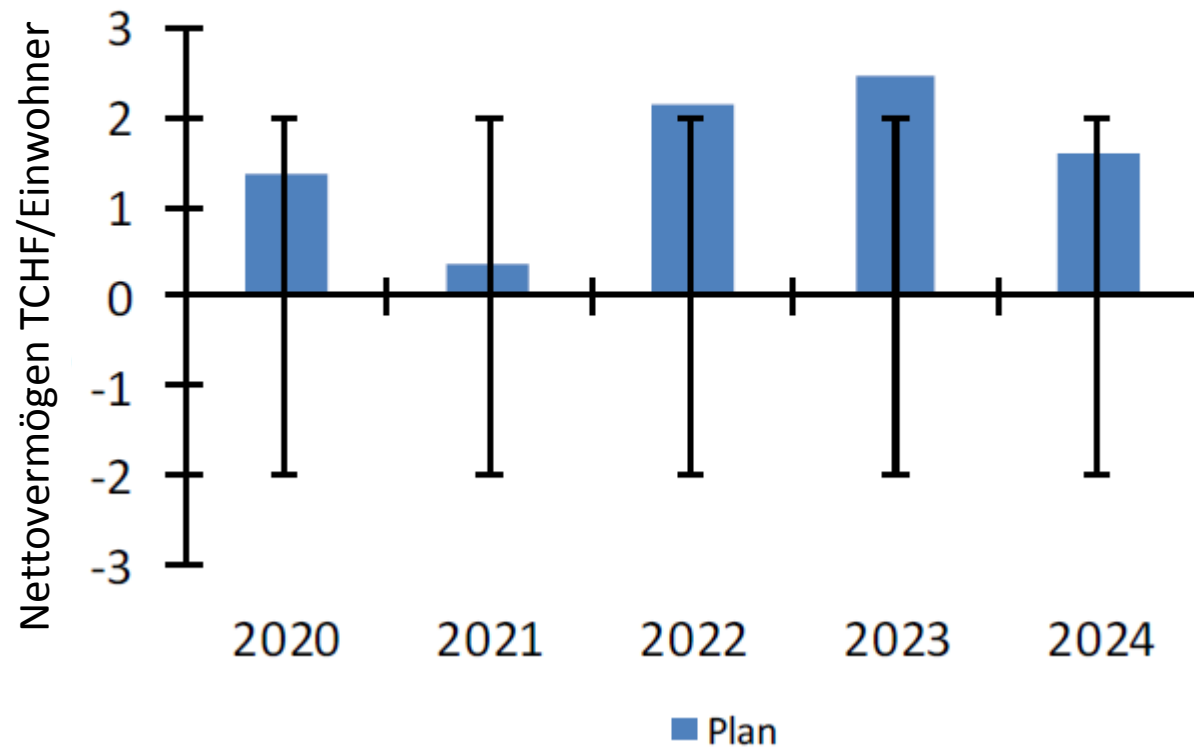
	RE19	BU20	BU21	▲
Ergebnis	5,634	0	-1,000	-1,000
Investitionen	6,695	11,693	11,825	0,132
Selbstfinanzierung	11,968	6,357	5,632	-0,725
Selbstfinanzierungsgrad	179 %	54 %	48 %	
Selbstfinanzierung	11,968	6,357	5,632	-0,725
Ergebnis	5,634	0	-1,000	-1,000
Abschreibungen	4,147	4,884	5,834	0,950
Spezialfinanzierung	2,187	1,473	0,798	-0,675

in Mio. CHF

Finanzplan 2020 - 2024 / Finanzpolitische Ziele

Begrenzung von Substanz und Verschuldung

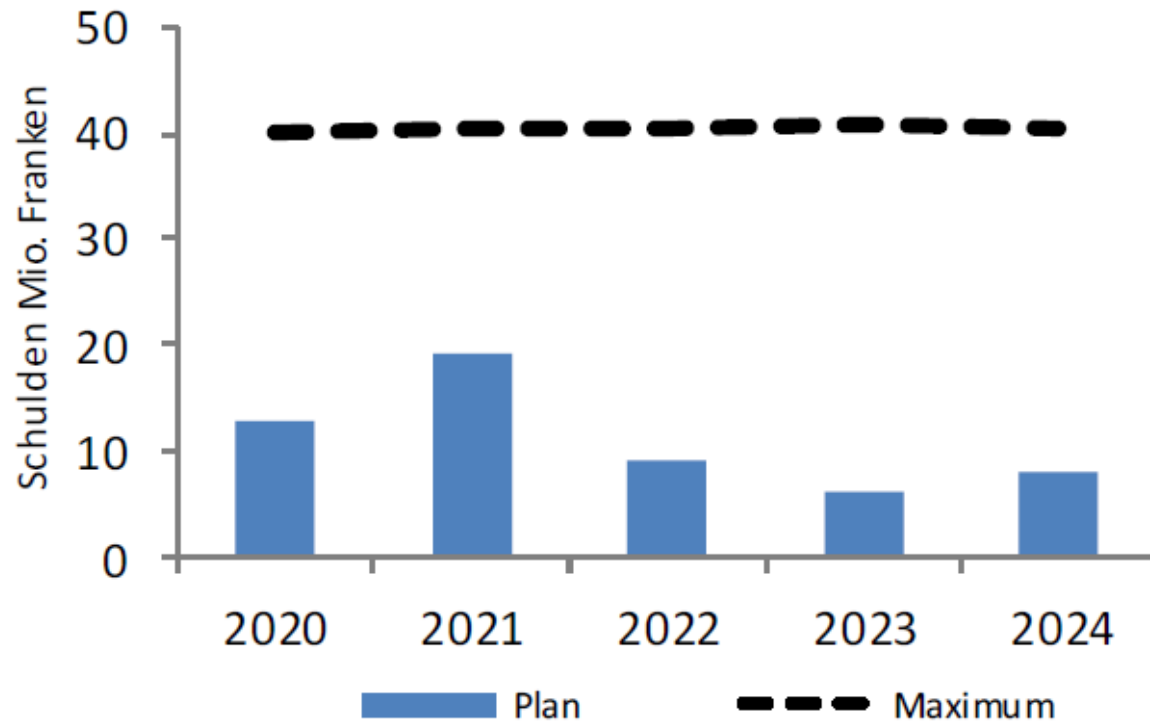
Steuerhaushalt



Finanzplan 2020 - 2024 / Finanzpolitische Ziele

Limitierung Fremdverschuldung

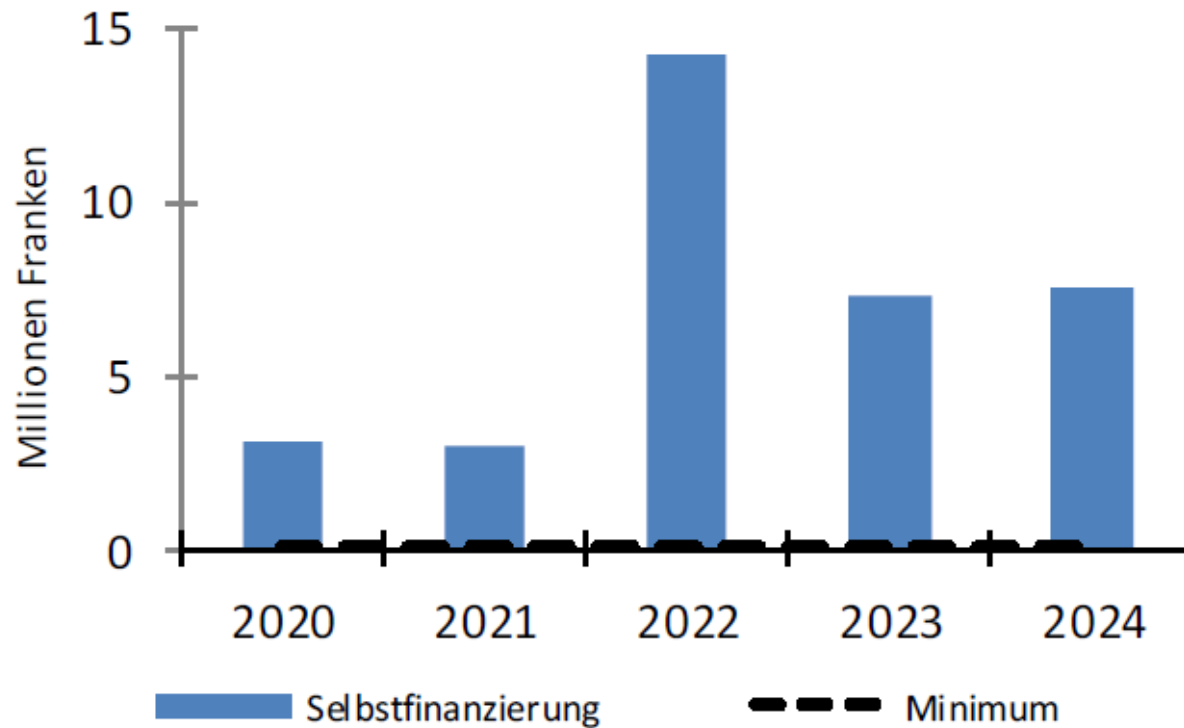
Gesamthaushalt



Finanzplan 2020 - 2024 / Finanzpolitische Ziele

Finanzierung der laufenden Aufwendungen

Steuerhaushalt



Finanzplan 2020 - 2024

	HR2020	BU2021	P2022	P2023	P2024	Total
Aufwand	71,686	73,130	70,561	70,006	71,951	
Ertrag	71,418	72,130	80,997	73,679	75,726	
Ergebnis	-0,271	-1,000	10,435	3,674	3,775	
Selbstfinanzierung	5,220	5,592	16,581	9,523	10,195	47,110
Nettoinvestitionen	11,182	11,825	5,869	7,199	13,829	49,904
Fremdverschuldung	10,000	19,000	9,000	6,000	8,000	
Steuerfuss	85 %	85 %	85 %	85%	85 %	

in Mio. CHF

Antrag

Budget

Das Budget 2021 für die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'000'000.00 wird genehmigt.

Das Budget für die Investitionsrechnung mit einem Netto-Aufwandüberschuss von CHF 11'825'000.00 im Verwaltungsvermögen wird genehmigt.

Steuerfuss

Der Steuerfuss für 2021 wird auf 85 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt. Als Basis dient ein Steuerertrag, netto 100 %, von CHF 54,6 Mio.

Die Steuern werden in drei gleich grossen Raten bezogen. Fälligkeitstermine:
1. Juni, 1. September und 1. Dezember, je mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Traktanden

1. **Budget 2021. Festsetzung Steuerfuss. Genehmigung.**
2. **Liegenschaft Schwäntenmos 7 (Werkhof). Ermächtigung zur Abgabe des Grundstücks im Baurecht. Zustimmung.**
3. **Liegenschaft Mettelacher 5 (Feuerwehrgebäude). Ermächtigung zum Verkauf des Grundstücks. Zustimmung.**
4. **Inlandhilfe und Not-/Soforthilfe. Festlegen der Beiträge für drei Jahre. Genehmigung.**

Liegenschaft Schwäntenmos 7 (Werkhof). Ermächtigung zur Abgabe des Grundstücks im Baurecht. Zustimmung.

28. November 2020

Referent

Thomas Epprecht, Ressortvorsteher Sicherheit und Liegenschaften

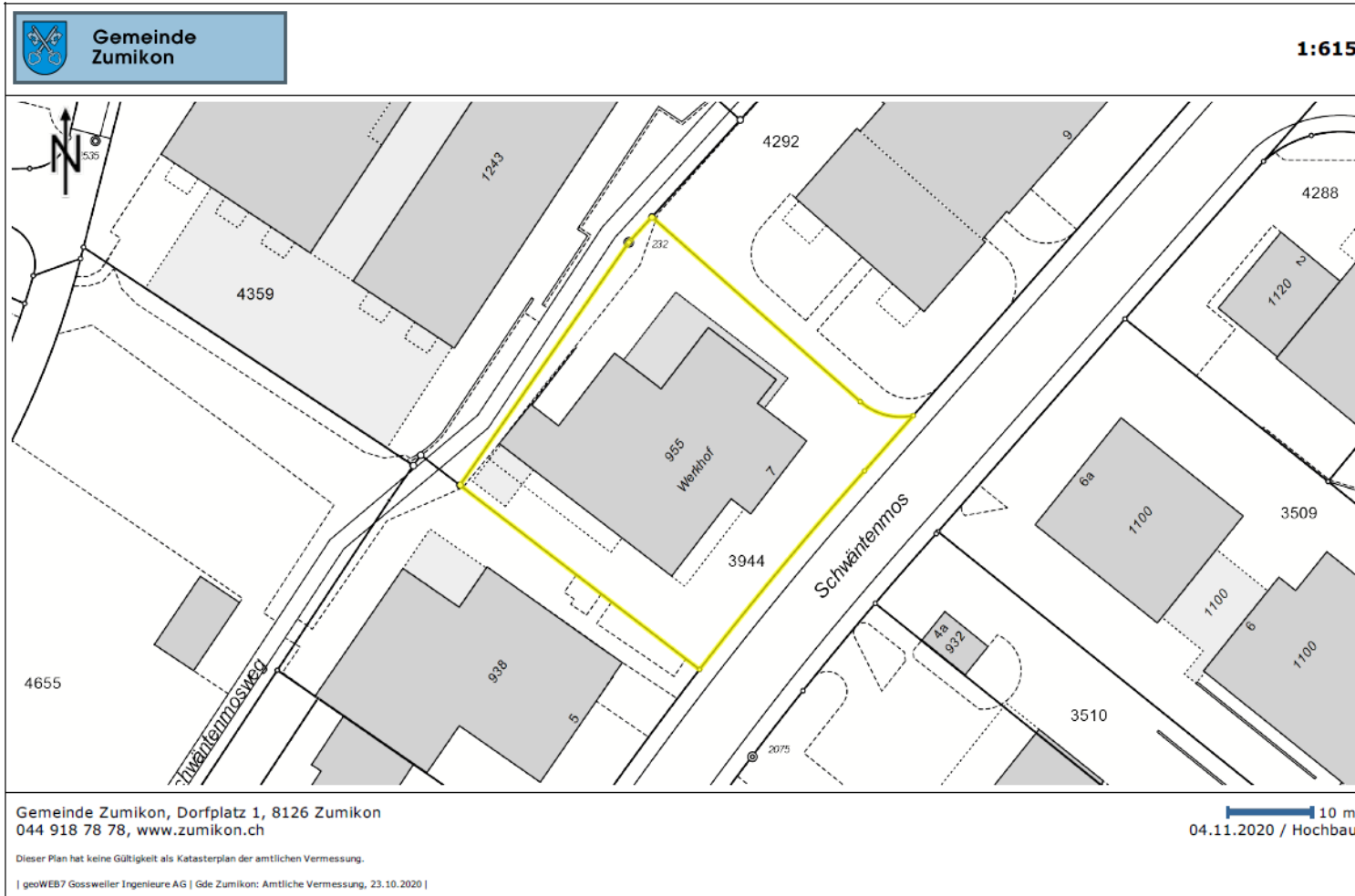
Antrag

1. Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Grundstück Kat.-Nr. 3944, Schwäntenmos 7, im Baurecht abzugeben. Verhandlungen sollen in erster Linie mit ortsansässigen Gewerbetreibenden geführt werden.
2. Für die Berechnung des Baurechtszinses ist von einem massgeblichen Landwert von CHF 1'500.00 pro m² auszugehen. Die übrigen Vertragsbestandteile sollen sich an den bereits im Jahr 2016 erneuerten Baurechtsverträgen im Gewerbegebiet Schwäntenmos orientieren.
3. Das Verhandlungsergebnis (Baurechtsvertrag) ist der Gemeindeversammlung wiederum zur Genehmigung zu unterbreiten.

Worum geht es?

- Umzug des Werkhofs ins neue Feuerwehr- und Werkgebäude im Schwäntenmos:
 - Heutiges Werkgebäude wird ab 2022 nicht mehr benötigt.
- Neue Verwendung für Grundstück und Gebäude Schwäntenmos 7 gesucht:
 - Was ist im langfristigen Interesse der Gemeinde?
 - Bindung des Gewerbes an Standort Zumikon.
- Strategie der Standortförderung für lokales Gewerbe mit regionaler Bedeutung:
 - Andere Gemeindegrundstücke im Schwäntenmos sind bereits im Baurecht abgegeben - langfristige Entfaltungsmöglichkeiten
- Option Verkauf würde relativ geringen Querfinanzierungsbeitrag an Neubau leisten.

Lage im Gewerbegebiet



- Kat.-Nr. 3944
- Grundstückfläche 1486 m²
- zentrale Lage
- Benachbarte Gemeinde-Parzellen sind bereits im Baurecht an Zumiker Betriebe abgegeben.
- Gute Verkehrserschliessung

Werkhofgebäude heute



- Baujahr 1973
- Erneuert und erweitert 2003
- Nutzfläche Gewerbe 888 m²
- Werk- und Lagerhallen
- Büro- und Personalräume
- Nachnutzung für andere Zwecke gut möglich

Baurechtsvertrag

Wichtige Vertragsbestandteile (Verhandlungsgrundlage)

Allgemeine Bestimmungen

Verwendungszweck	Geschäftstätigkeit ortsansässiger und regionaler Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe
Baurechtsdauer	60 Jahre
Standortsicherung	Baurechtsvertrag ist übertragbar und vererblich
Verlängerung	Nach Ablauf steht in der Regel Erneuerung des Vertrags in Aussicht
Heimfallregelung*	70 % des dannzumaligen Zustandswerts von Bauten und Anlagen
Drittvermietung	Baurechtszins x 1,5 bei nicht-gewerblicher Vermietung

Baurechtsvertrag

Wichtige Vertragsbestandteile (Verhandlungsgrundlage) II

Ertrag		
Grundstück	Massgebliche Fläche	1486 m ²
Basislandwert*	Nach Massgabe des "aktuellen Landwerts" der 2016 im gleichen Gebiet verlängerten Baurechtsverträge	CHF 1'500.00/m ²
Landwert	Fläche x Basislandwert (gerundet)	CHF 2'230'000.00
Zinssatz*	Referenzzinssatz + 0.5 % Gewebezuschlag, mindestens 2 %, Cap-Regelung	1,5 % + 0,5 % = 2,0 %
Baurechtszins*	Mindestverzinsung p.a.	CHF 44'580.00
Anpassungen*	Zinssatz bei Änderung Referenzzinssatz	
	Basislandwert alle 10 Jahre	
<i>*für Marktwertkorrektur Baurechts-Gebäude wegweisende Faktoren</i>		

Vergleich Baurecht und Verkauf

Baurechtsabgabe

Jährlicher Baurechtsertrag*	CHF 44'600.00	Mindestzinsertrag bei 2 % Verzinsung (gerundet)
Baurechtsertrag* während Laufzeit 60 Jahre	CHF 2'680'000.00	Nicht abgezinst und ohne Berücksichtigung von Zinsänderungen und periodischer Teuerungsanpassung des Landwerts
Richtwert Gebäude	CHF 1'206'000.00	Marktwert korrigiert unter Berücksichtigung der Baurechts-bedingten, einschränkenden Faktoren

** Der Baurechtsertrag unterliegt nicht dem Finanzausgleich*

Verkauf

Marktwert	CHF 2'500'000.00	Gemäss Schätzung ZKB (2019) sind Realwert und Ertragswert nahezu identisch
-----------	------------------	--

Der Gemeinderat gibt nach Abwägung der Vor- und Nachteile der Baurechtsabgabe den Vorzug.

Antrag

1. Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Grundstück Kat.-Nr. 3944, Schwäntenmos 7, im Baurecht abzugeben. Verhandlungen sollen in erster Linie mit ortsansässigen Gewerbetreibenden geführt werden.
2. Für die Berechnung des Baurechtszinses ist von einem massgeblichen Landwert von CHF 1'500.00 pro m² auszugehen. Die übrigen Vertragsbestandteile sollen sich an den bereits im Jahr 2016 erneuerten Baurechtsverträgen im Gewerbegebiet Schwäntenmos orientieren.
3. Das Verhandlungsergebnis (Baurechtsvertrag) ist der Gemeindeversammlung wiederum zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Traktanden

1. **Budget 2021. Festsetzung Steuerfuss. Genehmigung.**
2. **Liegenschaft Schwäntenmos 7 (Werkhof). Ermächtigung zur Abgabe des Grundstücks im Baurecht. Zustimmung.**
3. **Liegenschaft Mettelacher 5 (Feuerwehrgebäude). Ermächtigung zum Verkauf des Grundstücks. Zustimmung.**
4. **Inlandhilfe und Not-/Soforthilfe. Festlegen der Beiträge für drei Jahre. Genehmigung.**

Liegenschaft Mettelacher 5 (Feuerwehrgebäude). Ermächtigung zum Verkauf des Grundstücks. Zustimmung.

28. November 2020

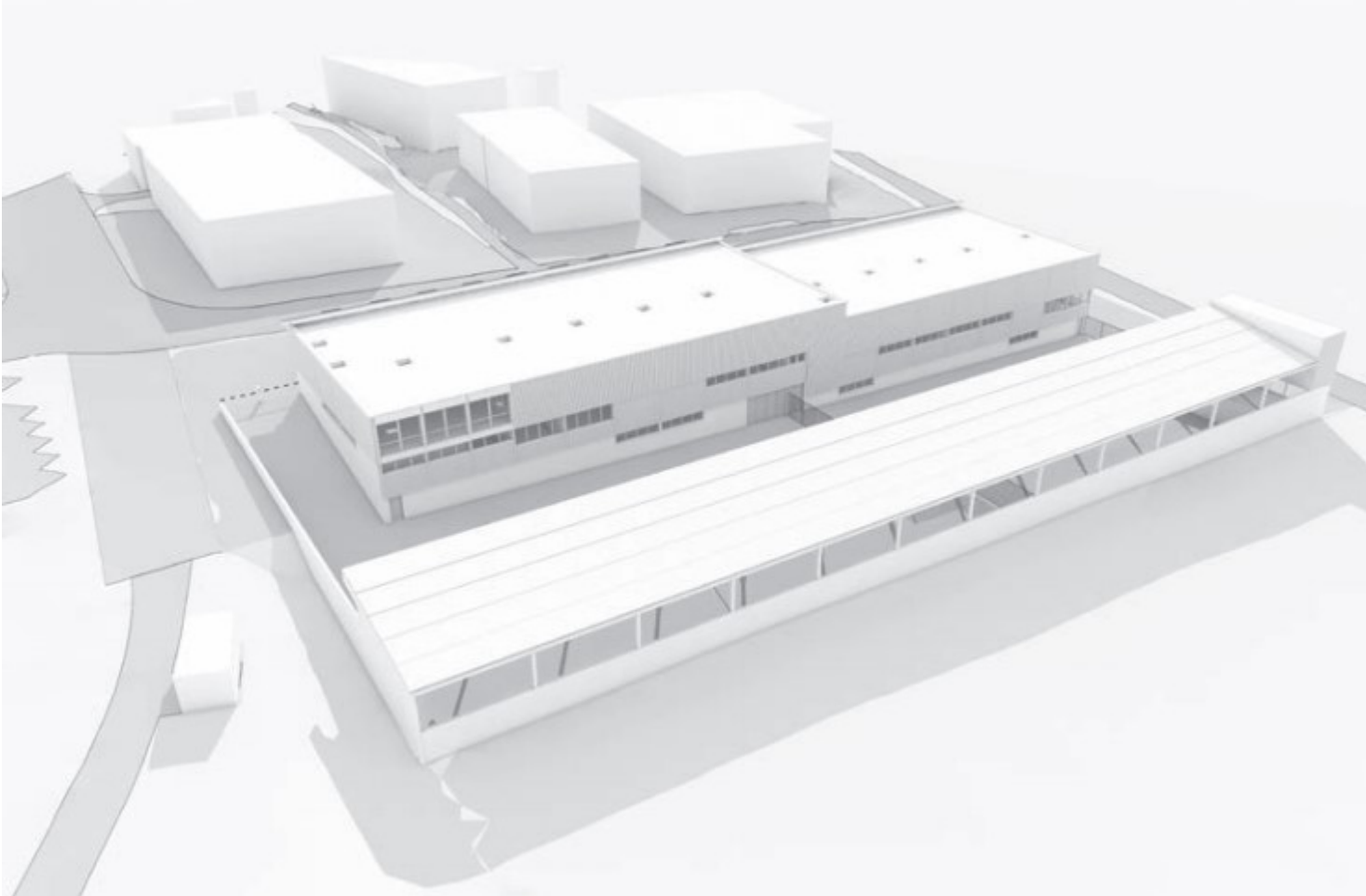
Referent

André Hartmann, Ressortvorsteher Finanzen

Antrag

1. Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Grundstück Kat.-Nr. 2650 (Mettelacher 5) zu veräussern.
2. Das Grundstück mit Baute wird an den Meistbietenden verkauft. Als Verkaufspreis für das bebaute Grundstück wird ein Mindestangebot von CHF 8,7 Mio. festgesetzt.

Ausgangslage



Neubau Schwäntenmos

- Feuerwehrgebäude, Altstoffsammelstelle und Werkhof (8'443 m²)
- Urnenabstimmung 17.11.2019 (91,6 % Ja)
- Kosten CHF 12'680'000
- Inbetriebnahme Winter 2021/2022

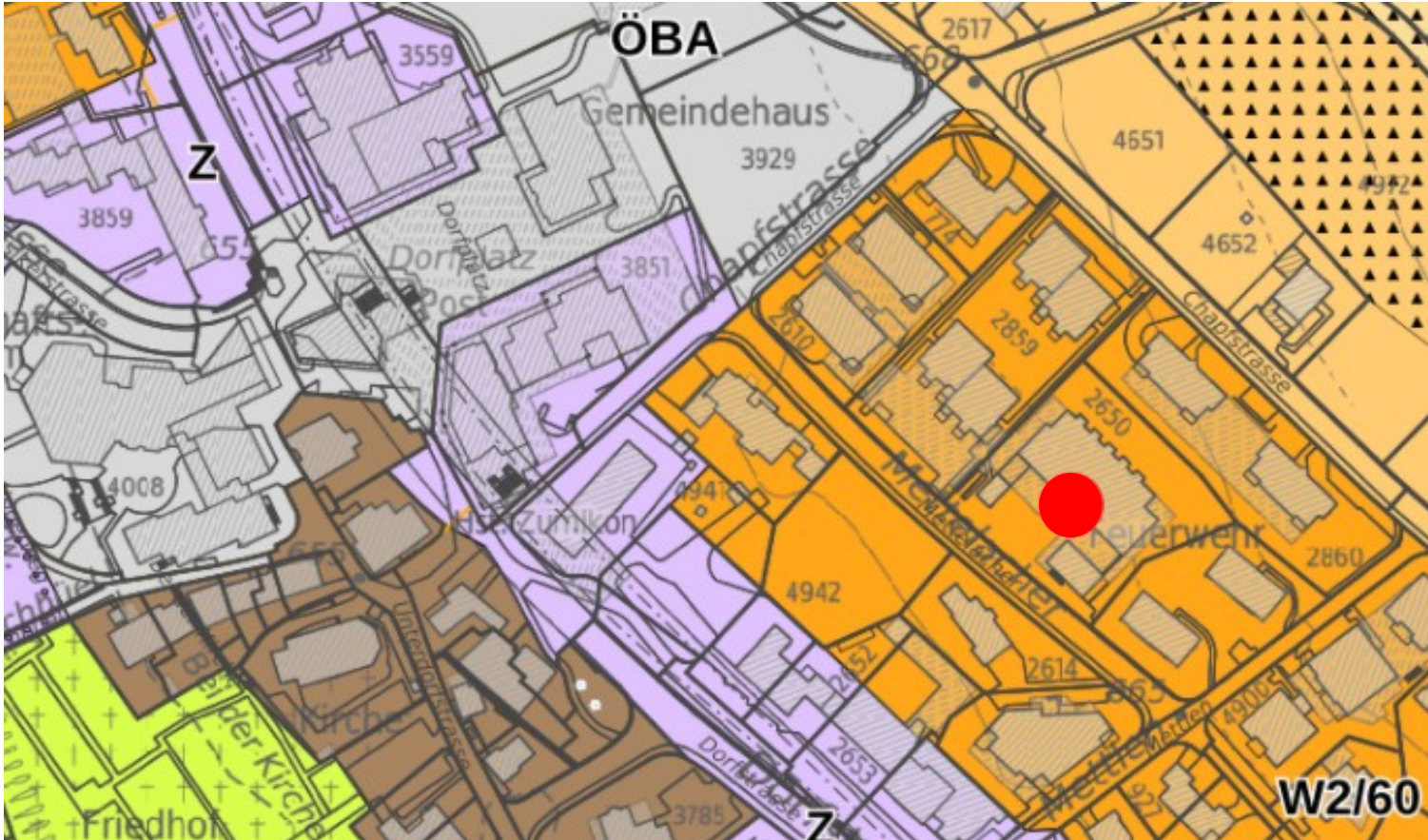
Ausgangslage



Mettelacher 5

- Baujahr 1967
- Feuerwehrgebäude, Wohnungen, stillgelegte Zivilschutzanlage
- Leerstand ab Winter 2021/2022
- Querfinanzierung Neubau

Ausgangslage



Mettelacher 5

- Kat.-Nr. 2650
- Grundstückfläche 2'725 m²
- Wohnzone W2/60
- Lageklasse 2

Erwägungen und Optionen

- Mettelacher 5 wird für Gemeindeaufgaben nicht mehr benötigt
- Neubau Schwäntenmos muss teils fremdfinanziert werden

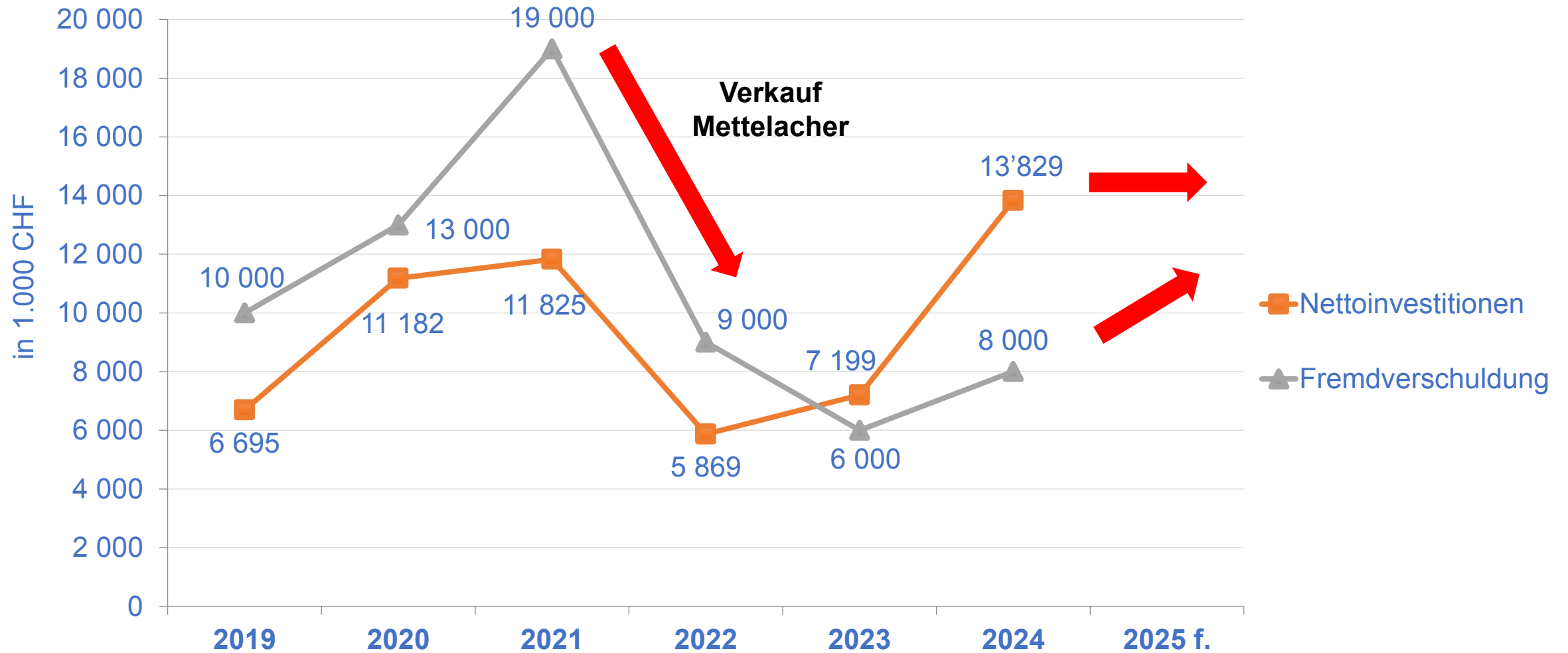
Verkauf

- Verkehrswertschätzung CHF 8,7 Mio.
- Refinanzierung Fw-Gebäude zu 137 % und Neubau zu 69 %,

Baurechtsabgabe

- Möglicher Baurechtszins CHF 0,16 Mio. p.a.

Finanzplanung Zumikon



Verkauf. Konditionen

- Verkauf Grundstück mit Baute
- Bieterverfahren
- Verkauf an den Meistbietenden
- Mindestverkaufspreis CHF 8,7 Mio.

Antrag

1. Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Grundstück Kat.-Nr. 2650 (Mettelacher 5) zu veräussern.
2. Das Grundstück mit Baute wird an den Meistbietenden verkauft. Als Verkaufspreis für das bebaute Grundstück wird ein Mindestangebot von CHF 8,7 Mio. festgesetzt.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Traktanden

1. **Budget 2021. Festsetzung Steuerfuss. Genehmigung.**
2. **Liegenschaft Schwäntenmos 7 (Werkhof). Ermächtigung zur Abgabe des Grundstücks im Baurecht. Zustimmung.**
3. **Liegenschaft Mettelacher 5 (Feuerwehrgebäude). Ermächtigung zum Verkauf des Grundstücks. Zustimmung.**
4. **Inlandhilfe und Not-/Soforthilfe. Festlegen der Beiträge für drei Jahre. Genehmigung.**

Inlandhilfe und Not-/Soforthilfe. Festlegen der Beiträge für drei Jahre. Genehmigung.

28. November 2020

Referent

Jürg Eberhard, Gemeindepräsident

Antrag

1. Die Beiträge für finanzielle Unterstützungsleistungen werden wie folgt festgesetzt:
 - Inlandhilfe CHF 50'000.00
 - Not-/Soforthilfe CHF 25'000.00
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, diese zweckgebundenen Mittel zur Finanzierung von wirksamen Hilfsmassnahmen im In- und Ausland einzusetzen.
3. Die neue Regelung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für drei Jahre. Danach muss sie zur Neubeurteilung wiederum dem Souverän vorgelegt werden.
4. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017.

Ausgangslage

Übersicht Beiträge

Verwendungszweck	Beiträge 2018 - 2020 * (CHF)	Beiträge 2021 - 2023 ** (CHF)
Inlandhilfe	50'000.00	50'000.00
Not-/Soforthilfe	25'000.00	25'000.00
Total	75'000.00	75'000.00

*) Beschluss GV 11. Dezember 2017 mit Gültigkeit für drei Jahre (bis Ende 2020)

**) Gültigkeit soll wiederum drei Jahre sein (nächste Überprüfung Ende 2023)

Gründe für Beibehaltung der Beiträge

- Regelung hat sich bewährt.
- Bei der Inlandhilfe hat der Gemeinderat den Fokus auf die beiden Themenschwerpunkte Bildung und Wasser eingeschränkt.
- Betrag für Inlandhilfe wurde oftmals für soziale Institutionen in der Region verwendet.
- Bei der Unterstützung für Not- und Soforthilfe liegt der Fokus auf aktuellen Notlagen wie zum Beispiel Erdbeben.

Inlandhilfe

Geleistete Beiträge an die Inlandhilfe:

Jahr	Institution	Beitrag (CHF)	Verwendungszweck
2018	Martin Stiftung, Erlenbach	50'000.00	- Möblierung neue Wohnmöglichkeiten - Erneuerung Combi-Steamer
2019	HEKS-Hilfswerk Evang. Kirche Schweiz, Zürich	25'000.00	Projekt HEKS MosaiQ Zürich - Fachstelle für qualifizierte Migrant/innen aus Drittstaaten
	Selbsthilfecenter.ch, Zürich	18'000.00	- Ersatzstühle für Gruppenräume - Selbsthilfefreundliches Spital Zollikerberg
	Stiftung Kinder- und Jugendmuseum, Zumikon	7'000.00	- Unterstützung von 3 Kunstateliers - Kinderkunstauktion
2020	Gemeinde Saas-Balen VS	15'000.00	Sanierung Schulhaus
	Insieme Zürich	15'000.00	Forschungsprojekt "Freizeit erforschen Zürich"
	Fondazione Lavizzara TI	20'000.00	Wasserversorgung der Alpweiden

Not-/Soforthilfe

Geleistete Beiträge für Not-/Soforthilfe:

Jahr	Institution	Beitrag (CHF)	Verwendungszweck
2018	Glückskette Genf	10'000.00	Nothilfe Erdbeben/Tsunami Indonesien
	Seeclub Küsnacht	5'000.00	Sanierung Bootshaus
	Schweizerisches Rotes Kreuz	5'000.00	Notfallhilfe Bangladesh (Cox's Bazar, Flüchtlinge aus Myanmar)
2019	Schweizerisches Rotes Kreuz	10'000.00	Nothilfe Libanon (Winterhilfe syrische Flüchtlinge)
	Ärzte ohne Grenzen, Zürich	5'000.00	Nothilfe Mosambik nach Zyklon Idai
	Unicef Schweiz, Zürich	10'000.00	Soforthilfe nach Hurrikan "Dorian" auf den Bahamas
2020	Entlastungsdienst Schweiz, Zürich	5'000.00	Unterstützung zu Corona-Zeiten

Antrag

1. Die Beiträge für finanzielle Unterstützungsleistungen werden wie folgt festgesetzt:
 - Inlandhilfe CHF 50'000.00
 - Not-/Soforthilfe CHF 25'000.00
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, diese zweckgebundenen Mittel zur Finanzierung von wirksamen Hilfsmassnahmen im In- und Ausland einzusetzen.
3. Die neue Regelung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für drei Jahre. Danach muss sie zur Neubeurteilung wiederum dem Souverän vorgelegt werden.
4. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Traktanden

- 1. Budget 2021. Festsetzung Steuerfuss. Genehmigung.**
- 2. Liegenschaft Schwäntenmos 7 (Werkhof). Ermächtigung zur Abgabe des Grundstücks im Baurecht. Zustimmung.**
- 3. Liegenschaft Mettelacher 5 (Feuerwehrgebäude). Ermächtigung zum Verkauf des Grundstücks. Zustimmung.**
- 4. Inlandhilfe und Not-/Soforthilfe. Festlegen der Beiträge für drei Jahre. Genehmigung.**

Traktanden

- 5. **Vorsorgewerk Zumikon. Senkung Umwandlungssatz. Erhöhung der Sparbeiträge als flankierende Massnahme. Zustimmung.**
- 6. **Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen. Totalrevision. Genehmigung.**

Vorsorgewerk Zumikon. Senkung Umwandlungssatz. Erhöhung der Sparbeiträge als flankierende Massnahme. Zustimmung.

28. November 2020

Referent

André Hartmann, Ressortvorsteher Finanzen

Antrag

1. Für das Vorsorgewerk Zumikon werden die im Zusammenhang mit der Senkung des Umwandlungssatzes stehenden flankierenden Massnahmen, mit Erhöhung der Sparbeiträge um 2,0 Prozentpunkte ab 1. Januar 2021, genehmigt.
2. Die Übernahme der Mehrkosten für den Anteil des Arbeitgebers (60 %) an der Erhöhung der Sparbeiträge in der Höhe von aktuell total CHF 70'000.00 wird genehmigt. Diese Kosten werden sich im Lauf der Zeit in ihrer Höhe verändern.

Vorsorgewerk Zumikon

- Gründung: 1. Januar 2013 (Austritt BVK)
- Verwaltung: PFS / Vorsorgekommission Zumikon
- Anz. Versicherte: 120 (Verwaltung, Schule, Chinderhuus, FZZ)
- Anz. Rentner: 19
- Vorsorgevermögen: CHF 26,89 Mio.
- Deckungsgrad: 120,4 %

Zahlen per 30. September 2020

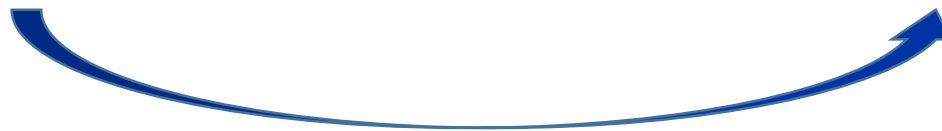
Entwicklung und Einflussfaktoren

	2013	...	2020	...	2025
Umwandlungssatz	6,3 %		5,5 %		5,0 %
Technischer Zins	3,0 %		1,75 %		
Deckungsgrad	104,6 %		120,4 %		

- Langlebigkeit (Frauen: 86 J.; Männer: 82 J.)
- Tiefzinsumfeld

Finanzierung der Beiträge. Flankierende Massnahmen

bisher				ab 2021 (+ 2,0 %P)			
<u>Alter</u>	<u>AN</u>	<u>AG</u>	<u>Total</u>	<u>Alter</u>	<u>AN</u>	<u>AG</u>	<u>Total</u>
25 - 27	4,8 %	7,2 %	12,0 %	25 - 27	5,6 %	8,4 %	14,0 %
28 - 32	6,0 %	9,0 %	15,0 %	28 - 32	6,8 %	10,2 %	17,0 %
33 - 37	7,2 %	10,8 %	18,0 %	33 - 37	8,0 %	12,0 %	20,0 %
38 - 42	8,0 %	12,0 %	20,0 %	38 - 42	8,8 %	13,2 %	22,0 %
43 - 52	8,8 %	13,2 %	22,0 %	43 - 52	9,6 %	14,4 %	24,0 %
53 - 62	9,6 %	14,4 %	24,0 %	53 - 62	10,4 %	15,6 %	26,0 %
63 - 65	7,2 %	10,8 %	18,0 %	63 - 65	8,0 %	12,0 %	20,0 %



Finanzierung der Beiträge. Kostenfolgen

Finanzierung Sparbeiträge	Erhöhung Sparbeiträge	Zusätzliche Kosten p.a.
60 % Arbeitgeber	1,2 %P	CHF 69'000
40 % Arbeitnehmer	0,8 %P	CHF 46'000
100 % Total	2,0 %P	CHF 115'000

Beispiel Senkung UWS mit Erhöhung der Sparbeiträge

Beispiel Arbeitnehmer mit Bruttoeinkommen CHF 65'000.00 pro Jahr:

	UWS 5,5 %	UWS 5,0 %
Beitragsjahre	40	40
Beiträge in %-Punkten	797	877
BVG Lohn (CHF)	40'115	40'115
Altersguthaben (CHF)	319'717	351'809
Altersrente pro Jahr (CHF)	17'584	17'590

Berechnung ohne BVG-Verzinsung. Gleichbleibender Koordinationsabzug.

Antrag

1. Für das Vorsorgewerk Zumikon werden die im Zusammenhang mit der Senkung des Umwandlungssatzes stehenden flankierenden Massnahmen, mit Erhöhung der Sparbeiträge um 2,0 Prozentpunkte ab 1. Januar 2021, genehmigt.
2. Die Übernahme der Mehrkosten für den Anteil des Arbeitgebers (60 %) an der Erhöhung der Sparbeiträge in der Höhe von aktuell total CHF 70'000.00 wird genehmigt. Diese Kosten werden sich im Lauf der Zeit in ihrer Höhe verändern.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Traktanden

- 5. **Vorsorgewerk Zumikon. Senkung Umwandlungssatz. Erhöhung der Sparbeiträge als flankierende Massnahme. Zustimmung.**
- 6. **Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen. Totalrevision. Genehmigung.**

Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen. Totalrevision. Genehmigung.

28. November 2020

Referent

Thomas Epprecht, Ressortvorsteher Sicherheit und Liegenschaften

Antrag

1. Der Totalrevision der Verordnung über die Bestattungen und den Friedhof bzw. dem Erlass der neuen Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO) wird zugestimmt.
2. Die neue FBVO tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie dem Eintritt der Rechtskraft, voraussichtlich per 1. Januar 2021, in Kraft.

Änderung / Ergänzung Ruhefristen

- Die publizierte neue Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO) regelt die Ruhefristen nicht kommunal. Es gelten deshalb einheitlich minimal 20 Jahre gemäss kantonaler Bestattungsverordnung (BesV).
- Die alte Friedhofsverordnung vom 17. März 1970 unterscheidet zwischen
 - Erdbestattung Erwachsener mind. 25 Jahre
 - Alle übrigen mind. 20 Jahre (Urnen, Erdbestattung Kinder)
- Mit Beschluss vom 16.11.2021 ergänzte der Gemeinderat die neue FBVO wie folgt:

"Art. 18 (neu eingefügt) - Ruhefristen: Die minimale Ruhefrist für Erdbestattungen Erwachsener beträgt 25 Jahre. Für alle übrigen Bestattungen (Kindergräber, Urnen) gilt eine Frist von mindestens 20 Jahren. Die Frist für Familiengräber wird separat geregelt."
- Ruhefrist Familiengräber 60 Jahre unverändert.

Rechtliche Grundlagen

Übergeordnetes Recht

- Kantonales Gesundheitsgesetz (GesG) und kantonale Bestattungsverordnung (BesV).
- Kantonale BesV wurde per 1. Januar 2016 revidiert.
 - Totalrevision der kommunalen Verordnung notwendig.

Zuständigkeit Gemeindeversammlung

- 17. März 1970: Genehmigung der aktuellen "Verordnung über die Bestattungen und den Friedhof" durch die Gemeindeversammlung.
- Genehmigung der Erneuerung durch Gemeindeversammlung erforderlich:
 - Neue "Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen" (FBVO)
 - Inkraftsetzung per 1. Januar 2021

Was regelt die neue Verordnung (FBVO)?

Was sich nicht ändert:

- Allgemeine Ziele und Regelungsumfang
- Keine relevanten neuen Bestimmungen – aber modernisiert und an neue gesetzliche Grundlage angepasst.
- Besitzstandsgarantie z.B. für Grabmäler, Bepflanzungen etc. – bestehende Verträge werden unverändert fortgeführt.

Regelungsumfang:

- Formalitäten, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei Bestattungen.
- Regelungen zur Benützung des Friedhofs, zu den verschiedenen Grabarten und Grabmälern.

Gebühren:

- nicht Gegenstand der FBVO, in Gebührenverordnung bzw. Gebührentarif geregelt.
- Moderate Anpassung vorgesehen.

Wer wurde involviert?

Verfasst von der Gemeindeverwaltung:

- Ressort Liegenschaften (Friedhof)
- Ressort Gesellschaft (Bestattungen)

Vernehmlassungen:

- Reformierte und katholische Kirche
- Freiwillige Vorprüfung durch kantonale Gesundheitsdirektion
→ Resultat: Berücksichtigung geringfügiger Änderungen.

Endfassung entspricht einer modernen Verordnung, die heutige Anforderungen erfüllt.

Antrag

1. Der Totalrevision der Verordnung über die Bestattungen und den Friedhof bzw. dem Erlass der neuen Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FBVO) wird zugestimmt.
2. Die neue FBVO tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie dem Eintritt der Rechtskraft, voraussichtlich per 1. Januar 2021, in Kraft.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Schlussbestimmungen

- Einwände gegen die Versammlungsführung jetzt vorbringen.
- Publikation der Ergebnisse am Freitag, 4. Dezember 2020.
- Protokollauflage im Sekretariat Gemeinderat ab Montag, 7. Dezember 2020.
- Rekurs in Stimmrechtssachen (gem. § 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung, innert 5 Tagen nach Veröffentlichung.
- Rekurs (gem. § 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG) wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung, innert 30 Tagen nach Veröffentlichung.
- Rekurschrift mit Antrag und Begründung an Bezirksrat Meilen. Details gemäss Inserat im Zolliker Zumiker Bote.

Nächste Gemeindeversammlung

- **Dienstag, 23. März 2021, 19.00 Uhr**
- Wir zählen auf Sie.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kommen Sie gut nach Hause!